

INHALT

Akten Papst Franziskus

- | | | |
|----------|---|-----|
| Art. 157 | Botschaft von Papst Franziskus zum 107. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 26. September 2021 | 395 |
| Art. 158 | Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2021 | 399 |

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

- | | | |
|----------|--|-----|
| Art. 159 | Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021 | 403 |
|----------|--|-----|

Erlasse des Bischofs

- | | | |
|----------|--|-----|
| Art. 160 | Ernennung von Frau Dr. Margret Nemann als Ansprechperson für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs | 404 |
| Art. 161 | Statut für das Gremium der Mitverantwortung auf Ebene der Kreisdekanate/ im Stadtdekanat Münster im NRW-Teil des Bistums Münster | 404 |

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- | | | |
|----------|---|-----|
| Art. 162 | Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2021 | 409 |
| Art. 163 | Tag der Seelsorgerinnen und Seelsorger am 30. November 2021 | 410 |
| Art. 164 | Richtlinien zur Förderung von Projekten in der Pastoral für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster | 410 |
| Art. 165 | Änderung der "Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Münster" | 414 |
| Art. 166 | Änderung der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (nrw-Teil) nach NKF | 414 |
| Art. 167 | Ordnung zur Einrichtung von dienstlichen Telekommunikationsanlagen und Erstattungsregelung für die dienstliche Nutzung privater Telekommunikationsanlagen (Telekommunikationsordnung Pastorale Dienste) | 416 |
| Art. 168 | Bekanntmachung des Wahlvorstandes zum Ergebnis der Nachwahl eines Vertreters der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen | 418 |

Art. 169	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer in Bedburg-Hau	419
Art. 170	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Duisburg	420
Art. 171	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias in Duisburg	421
Art. 172	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Duisburg	423
Art. 173	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Emmerich	424
Art. 174	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Geldern	425
Art. 175	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Arnold Janssen in Goch	426
Art. 176	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Goch	428
Art. 177	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna in Issum-Sevelen	429
Art. 178	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Kerken	430
Art. 179	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Kevelaer	431
Art. 180	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord in Kleve	433
Art. 181	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Rheurdt	434
Art. 182	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Straelen	435
Art. 183	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Uedem	436
Art. 184	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Wachtendonk	437
Art. 185	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus in Weeze	439
Art. 186	Personalveränderungen	440
Art. 187	Unsere Toten	442

Akten Papst Franziskus

Art. 157 **Botschaft von Papst Franziskus zum 107. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 26. September 2021**

"Auf dem Weg zu einem größeren Wir"

Liebe Brüder und Schwestern!

In der Enzyklika *Fratelli tutti* hatte ich eine Sorge und einen Wunsch geäußert, die weiterhin einen wichtigen Platz in meinem Herzen einnehmen: »Ist die Gesundheitskrise einmal überstanden, wäre es die schlimmste Reaktion, noch mehr in einen fieberhaften Konsumismus und in neue Formen der egoistischen Selbsterhaltung zu verfallen. Gott gebe es, dass es am Ende nicht mehr „die Anderen“, sondern nur ein „Wir“ gibt« (Nr. 35).

So kam mir der Gedanke, die Botschaft zum 107. Welttag des Migranten und Flüchtlings unter das Motto „Auf dem Weg zu einem immer größeren Wir“ zu stellen, um auf diese Weise eine klare Perspektive für unseren gemeinsamen Weg in dieser Welt aufzuzeigen.

Die Geschichte des „Wir“

Diese Perspektive erscheint bereits im göttlichen Schöpfungsplan: »Gott erschuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes erschuf er ihn. Männlich und weiblich erschuf er sie. Gott segnete sie und Gott sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehrt euch« (*Gen 1,27-28*). Gott schuf uns als Mann und Frau, als unterschiedliche und komplementäre Wesen, auf dass wir gemeinsam zu einem *Wir* werden, das mit jeder neuen Generation weiter wächst. Gott hat uns nach seinem Bild geschaffen, nach dem Bild seines einen und dreifaltigen Seins, Gemeinschaft in Vielfalt.

Als sich der Mensch aufgrund seines Ungehorsams von Gott entfernt hatte, eröffnete Gott in seiner Barmherzigkeit einen Weg der Versöhnung. Dieses Angebot erging nicht an einzelne Individuen, sondern an ein Volk, an ein *Wir*, das die ganze Menschheitsfamilie, alle Völker umfassen soll: »Seht, die Wohnung Gottes unter den Menschen! Er wird in ihrer Mitte wohnen und sie werden sein Volk sein; und er, Gott, wird bei ihnen sein« (*Offb 21,3*).

Sowohl am Anfang als auch am Ende der Heilsgeschichte steht also ein *Wir*, und im Zentrum steht das Geheimnis Christi, der gestorben und auferstanden ist, damit »alle eins seien« (vgl. *Joh 17,21*). Heute sehen wir jedoch, dass jenes gottgewollte *Wir* zerbrochen und zersplittert, verwundet und entstellt ist. Und in den Zeiten größerer Krisen, wie jetzt während der Pandemie, wird dies besonders deutlich. Ein verbohrter und aggressiver Nationalismus (vgl. *Fratelli tutti*, 11) und ein radikaler Individualismus (vgl. *ebd.*, 105) zerbröckeln oder spalten das *Wir*, sowohl in der Welt als auch innerhalb der Kirche. Und den höchsten Preis zahlen diejenigen, die besonders schnell als *Anderere* gelten: die Ausländer, die Migranten, die Ausgegrenzten, all jene, die an den existentiellen Rändern leben.

In der Tat sitzen wir alle im selben Boot, und wir sind aufgerufen, uns dafür einzusetzen, dass es keine Mauern mehr gibt, die uns trennen, dass es nicht mehr *die Anderen* gibt, sondern nur noch ein *Wir*, das die ganze Menschheit umfasst. Deshalb nutze ich diese Gelegenheit des heutigen Welttags zu dem zweifachen Appell, gemeinsam den Weg zu einem immer umfassenderen *Wir* zu beschreiten, wobei ich mich zunächst an die katholischen Gläubigen und dann an alle Männer und Frauen in der Welt wende.

Eine immer katholischere Kirche

Für die Glieder der katholischen Kirche bedeutet dieser Appell konkret, sich darum zu bemühen, dem eigenen *Katholisch*-Sein immer mehr gerecht zu werden und das zu verwirklichen, was der heilige Paulus der Gemeinde von Ephesus empfohlen hatte: »Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung in eurer Berufung: ein Herr, ein Glaube, eine Taufe« (*Eph 4,4-5*).

Die Katholizität der Kirche, ihre Universalität, ist nämlich eine Realität, die zu allen Zeiten angenommen und gelebt werden will, so wie es dem Willen und der Gnade des Herrn entspricht, der versprochen hat, immer bei uns zu sein, bis zum Ende der Welt (vgl. *Mt 28,20*). Sein Geist befähigt uns, eine alle umfassende Gemeinschaft in der Vielfalt zu bilden und dabei die Unterschiede in Einklang zu bringen, was niemals zu einer entpersönlichenden Uniformität führen darf. In der Begegnung mit der Vielfalt der Fremden, der Migranten, der Flüchtlinge und im interkulturellen Dialog, der daraus entstehen kann, haben wir die Möglichkeit, als Kirche zu wachsen und uns gegenseitig zu bereichern. Tatsächlich ist jeder Getaufte, wo auch immer er oder sie sich befinden mag, mit vollem Recht Glied der örtlichen kirchlichen Gemeinschaft, Glied der einen Kirche, Bewohner des einen Hauses, Teil der einen Familie.

Die katholischen Gläubigen sind gerufen, sich ausgehend von ihrer jeweiligen Gemeinschaft dafür einzusetzen, dass die Kirche immer inklusiver wird und so dem Auftrag gerecht wird, den Jesus Christus den Aposteln anvertraut hat: »Geht und verkündet: Das Himmelreich ist nahe. Heilt Kranke, weckt Tote auf, macht Aussätzige rein, treibt Dämonen aus! Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben« (*Mt 10,7-8*).

Heute ist die Kirche gerufen, hinauszugehen an die existenziellen Peripherien und sich um die zu kümmern, die verwundet sind, und die zu suchen, die sich verirrt haben. Das soll ohne Vorurteile oder Ängste und ohne Proselytismus geschehen, sondern mit der Bereitschaft, alle offen aufzunehmen. Unter den am Rande stehenden Menschen sind viele Migranten und Flüchtlinge, Vertriebene und Opfer von Menschenhandel, denen der Herr durch uns seine Liebe zeigen und sein Heil verkünden will. »Die gegenwärtigen Migrationsflüsse [stellen] einen neuen missionarischen „Horizont“ dar, eine hervorragende Gelegenheit, Jesus Christus und sein Evangelium zu verkünden, ohne das eigene Umfeld zu verlassen, und den christlichen Glauben in Liebe und tiefer Achtung gegenüber den anderen religiösen Ausdrucksformen zu bezeugen. Die Begegnung mit Migranten und Flüchtlingen anderer Konfessionen und Religionen ist ein fruchtbarer Boden für die Entwicklung eines aufrichtigen und bereichernden ökumenischen und interreligiösen Dialogs« (*Ansprache an die Nationaldirektoren für Migrantenpastoral*, 22. September 2017).

Eine immer inklusivere Welt

An alle Männer und Frauen in der Welt appelliere ich, sich gemeinsam auf den Weg zu einem immer größeren *Wir* zu begeben und die Menschheitsfamilie wieder neu zusammenzubringen, um gemeinsam eine Zukunft in Gerechtigkeit und Frieden aufzubauen und dafür zu sorgen, dass niemand außen vor bleibt.

Die Zukunft unserer Gesellschaften ist eine „bunte“ Zukunft, reich an Vielfalt und interkulturellen Beziehungen. Aus diesem Grund müssen wir heute lernen, in Harmonie und Frieden zusammenzuleben. Besonders lieb geworden ist mir die Szene, wie das Volk von Jerusalem an Pfingsten, dem „Tauftag“ der Kirche, unmittelbar nach der Herabkunft des Heiligen Geistes die Verkündigung der Heilsbotschaft vernimmt: »Parther, Meder, und Elamiter, Bewohner von Mesopotamien, Judäa und Kappadokien, von Pontus und der Provinz Asien, von Phrygien und Pamphylien, von Ägypten und dem Gebiet Libyens nach Kyrene hin, auch die Römer, die sich hier aufhalten, Juden und Proselyten, Kreter und Araber – wir hören sie in unseren Sprachen Gottes große Taten verkünden« (*Apg 2,9-11*).

Dies ist das Ideal des neuen Jerusalem (vgl. *Jes 60; Offb 21,3*), wo alle Völker in Frieden und Harmonie vereint Gottes Güte und die Wunder der Schöpfung rühmen. Aber um dieses Ideal zu erreichen, müssen wir alle im Bewusstsein einer tiefen gegenseitigen Verbundenheit danach streben, die Mauern einzureißen, die uns trennen, und Brücken zu bauen, die eine Kultur der Begegnung fördern. In dieser Hinsicht geben uns die gegenwärtigen Migrationsbewegungen die Möglichkeit, unsere Ängste zu überwinden und uns von den vielen unterschiedlichen Gaben bereichern zu lassen. Dann können wir, wenn wir es denn wollen, die Grenzen in besondere Orte der Begegnung verwandeln, wo sich das Wunder eines immer umfassenderen *Wir* ereignen kann.

Ich bitte alle Männer und Frauen in der Welt, die Gaben, die der Herr uns anvertraut hat, gut einzusetzen, um seine Schöpfung zu bewahren und noch schöner zu machen. »Ein Mann von vornehmer Herkunft wollte in ein fernes Land reisen, um die Königswürde für sich zu erlangen und dann zurückzukehren. Er rief zehn seiner Diener zu sich, verteilte unter sie zehn Minen und sagte: Macht Geschäfte damit, bis ich wiederkomme« (*Lk 19,12-13*). Der Herr wird von uns Rechenschaft über unser Tun verlangen! Damit aber sichergestellt ist, dass unserem gemeinsamen Haus eine angemessene Sorge zuteilwird, müssen wir ein immer umfassenderes *Wir* werden und Mitverantwortung übernehmen – in der festen Überzeugung, dass alles, was man der Welt an Gutem tut, der gegenwärtigen und den zukünftigen Generationen zugutekommt. Es geht dabei um eine persönliche und kollektive Anstrengung zugunsten aller weiterhin notleidenden Brüder und Schwestern und um den Versuch, eine nachhaltigere, ausgewogenere und inklusivere Entwicklung zu erreichen. Dieses Engagement macht keinen Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden, zwischen Einwohnern und Gästen, denn es geht um einen gemeinsamen Schatz, um den sich ausnahmslos alle kümmern und von dem ausnahmslos alle profitieren sollen.

Der Traum beginnt

Der Prophet Joël sagte die messianische Zukunft als eine Zeit der vom Heiligen Geist eingegebenen Träume und Visionen voraus: »Ich werde meinen Geist ausgießen über alles Fleisch. Eure Söhne und Töchter werden Propheten sein, eure Alten werden Träume haben und eure jungen Männer haben Visionen« (*3,1*). Wir sollen gemeinsam träumen. Wir dürfen keine Angst haben zu träumen, gemeinsam zu träumen als eine einzige Menschheit, als Gefährten auf dem gleichen Weg, als Söhne und Töchter dieser einen Erde, die unser gemeinsames Haus ist und wo wir alle Schwestern und Brüder sind (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 8).

Gebet

Heiliger und geliebter Vater,
dein Sohn Jesus lehrte uns,
dass im Himmel große Freude herrscht,
wenn jemand, der verloren war,
wiedergefunden wird,
wenn jemand, der ausgeschlossen, abgelehnt oder verworfen wurde,
wieder in unser *Wir* aufgenommen wird,
das auf diese Weise größer und größer wird.

Wir bitten dich: Gewähre allen Jüngern Jesu
und allen Menschen guten Willens die Gnade,
deinen Willen in der Welt zu tun.
Segne jede Geste des Willkommens und der Hilfe,
welche einen jeden im Exil Lebenden

wieder in das *Wir* des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens integriert,
damit unsere Erde so werden kann,
wie du sie geschaffen hast:
das gemeinsame Haus aller Brüder und Schwestern. Amen.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 3. Mai 2021, Fest der Heiligen Apostel Philippus und Jakobus.

Franciscus

Art. 158

Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2021

"Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben" (Apg 4,20).

Liebe Brüder und Schwestern,

wenn wir die Macht der Liebe Gottes erfahren, wenn wir seine väterliche Gegenwart in unserem persönlichen und gemeinschaftlichen Leben erkennen, dann können wir nicht anders, als zu verkünden und weiterzugeben, *was wir gesehen und gehört haben*. Die Beziehung Jesu zu seinen Jüngern und seine Menschheit, die sich uns im Geheimnis der Menschwerdung, in seinem Evangelium und seinem Paschamysterium offenbart, zeigen uns, wie sehr Gott uns Menschen liebt und sich unsere Freuden und Leiden, unsere Sehnsüchte und Ängste zu eigen macht (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 22). Alles an Christus erinnert uns daran, dass ihm die Welt, in der wir leben, und ihre Erlösungsbedürftigkeit nicht fremd sind; er ruft uns auch dazu auf, dass wir uns als aktiver Teil dieser Sendung fühlen: »Geht also an die Kreuzungen der Straßen und ladet alle, die ihr trifft, [...] ein!« (*Mt 22,9*). Niemand ist fremd, niemand kann sich in Bezug auf diese mitfühlende Liebe fremd oder fern fühlen.

Die Erfahrung der Apostel

Die Geschichte der Evangelisierung beginnt mit einer leidenschaftlichen Suche des Herrn, der ruft und mit jedem Menschen dort, wo er ist, einen freundschaftlichen Dialog aufnehmen will (vgl. *Joh 15,12-17*). Die Apostel erzählen uns als erste davon, während sie sich sogar an den Tag und die Stunde erinnern, als sie ihm begegnet sind: »Es war um die zehnte Stunde« (*Joh 1,39*). Die Freundschaft mit dem Herrn, ihn zu sehen, wie er Kranke heilt, mit Sündern isst, Hungrige speist, sich Ausgeschlossenen nähert, Unreine berührt, sich mit den Bedürftigen identifiziert, zu den Seligpreisungen einlädt und auf eine neue Art und Weise mit Vollmacht lehrt – das hinterlässt einen unauslöschlichen Eindruck, der ein Staunen und eine offenherzige und ungezwungene Freude zu wecken vermag, die man nicht zurückhalten kann. Diese Erfahrung ist, wie der Prophet Jeremia sagte, das brennende Feuer seiner wirksamen Gegenwart in unseren Herzen, das uns zur Mission antreibt, obwohl dies mitunter mit Opfern und Missverständnissen verbunden ist (vgl. *20,7-9*). Die Liebe ist immer in Bewegung und setzt uns in Bewegung, um die schönste Botschaft und Quelle der Hoffnung weiterzugeben: »Wir haben den Messias gefunden« (*Joh 1,41*).

Mit Jesus haben wir gesehen, gehört und erfahren, dass es auch anders gehen kann. Schon heute hat er die künftigen Zeiten eingeleitet, da er uns an ein Wesensmerkmal unseres Menschseins erinnert, das sehr oft vergessen wird: »Wir sind für die Fülle geschaffen, die man nur in der Liebe erlangt« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 68). Neue Zeiten, die einen Glauben wecken, der imstande ist, Initiativen anzustoßen und Gemeinschaften zu gestalten, angefangen bei Männern und Frauen, die lernen, ihre eigene Zerbrechlichkeit und die der anderen auf sich zu nehmen, indem sie die Geschwisterlichkeit und soziale Freundschaft fördern (vgl. *ebd.*, 67). Die kirchliche Gemeinschaft zeigt ihre Schönheit immer, wenn sie sich in Dankbarkeit daran erinnert, dass der Herr uns zuerst geliebt hat (vgl. *1 Joh 4,19*). »Die besondere Liebe des Herrn überrascht uns, und das Staunen kann von seinem Wesen her von uns weder besessen noch erzwungen werden. [...] Nur so kann das Wunder der Unentgeltlichkeit, der unentgeltlichen Selbsthingabe blühen. Auch den missionarischen Eifer kann man nie durch Erwägung oder Berechnung erlangen. Sich „in den Zustand der Mission“ zu versetzen ist ein Widerschein der Dankbarkeit« (*Botschaft an die Päpstlichen Missionswerke*, 21. Mai 2020).

Die Zeiten waren jedoch nicht einfach. Die ersten Christen begannen ihr Leben aus dem Glauben in einer feindseligen und schwierigen Umgebung. Geschichten von Ausgrenzung und Gefangenschaft waren verwoben mit inneren und äußeren Widerständen, die dem, was sie gesehen und gehört hatten, zu widersprechen und es sogar zu leugnen schienen. Aber anstatt eine Schwierigkeit oder Hürde darzustellen, die sie dazu hätte bringen können, sich zurückzuziehen oder sich zu verschließen, drängte sie dies dazu, jeden Nachteil, jeden Widerstand und jede Notlage in eine Gelegenheit zur Mission zu verwandeln. Auch Einschränkungen und Hindernisse wurden zu bevorzugten Orten, um alles und jeden mit dem Geist des Herrn zu salben. Nichts und niemand konnte von der befreienden Verkündigung unberührt bleiben.

Ein lebendiges Zeugnis von all dem finden wir in der *Apostelgeschichte*, einem Buch, das die missionarischen Jünger immer bei der Hand haben. Dieses Buch erzählt, wie sich der Duft des Evangeliums bei seinem Kommen verbreitete und es jene Freude weckte, die nur der Geist uns geben kann. Die Apostelgeschichte lehrt uns, uns in den Prüfungen an Christus festzuhalten; so reifen wir in der »Überzeugung, dass Gott in jeder Situation handeln kann, auch inmitten scheinbarer Misserfolge«, und in der Gewissheit, »dass sicher Frucht bringen wird (vgl. Joh 15,5), wer sich Gott aus Liebe darbringt und sich ihm hingibt« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 279).

So auch wir: Der gegenwärtige Moment der Geschichte ist keineswegs einfach. Die Situation der Pandemie hat den Schmerz, die Einsamkeit, die Armut und das Unrecht, unter denen bereits so viele litten, hervorgehoben und verstärkt; sie hat unsere falschen Sicherheiten sowie die Zersplitterung und Polarisierung, die uns lautlos zerreißen, entlarvt. Die ganz Schwachen und Schutzlosen haben ihre eigene Schutzlosigkeit und Schwäche noch mehr erfahren. Wir haben Entmutigung, Ernüchterung, Müdigkeit erlebt; die allgemein um sich greifende Verbitterung, die jede Hoffnung raubt, konnte sich sogar unserer Wahrnehmung bemächtigen. Wir jedoch, »wir verkünden [...] nicht uns selbst, sondern Jesus Christus als den Herrn, uns aber als eure Knechte um Jesu willen« (2 Kor 4,5). Deshalb hören wir in unseren Gemeinschaften und in unseren Familien das Wort des Lebens erklingen, das in unseren Herzen widerhallt und uns sagt: »Er ist nicht hier, sondern er ist auferstanden« (Lk 24,6). Es ist ein Wort der Hoffnung, das jeden Determinismus durchbricht; allen, die sich davon berühren lassen, schenkt es die Freiheit und den Mut, die notwendig sind, um aufzustehen und kreativ alle erdenklichen Wege zu suchen, um die Barmherzigkeit zu leben, das „Sakramentale“ der Nähe Gottes zu uns, der niemanden am Straßenrand liegen lässt. In dieser Zeit der Pandemie ist angesichts der Versuchung, die Gleichgültigkeit und Teilnahmslosigkeit im Namen eines angebrachten Social Distancing zu kaschieren und zu rechtfertigen, eine *Mission des Mitleidens* dringend erforderlich, welche die notwendige Distanz zu einem Ort der Begegnung, der Fürsorge und der Förderung machen kann. »Das, was wir gesehen und gehört haben« (Apg 4,20), die Barmherzigkeit, die uns zuteilwurde, wird zu einem Bezugspunkt für unsere Glaubwürdigkeit, der es uns erlaubt, die »gemeinsame Leidenschaft [wiederzuerlangen, um] eine zusammenstehende und solidarische Gemeinschaft [zu schaffen], der man Zeit, Einsatz und Güter widmet« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 36). Es ist sein Wort, das uns täglich erlöst und uns vor den Ausreden bewahrt, die uns dazu verleiten, uns in einem absolut feigen Skeptizismus zu verschließen: „Es ist alles beim Alten, es wird sich nichts ändern.“ Auf die Frage: „Wozu soll ich auf meine Sicherheiten, Annehmlichkeiten und Vergnügen verzichten, wenn ich kein bedeutendes Ergebnis sehen kann?“, bleibt die Antwort immer gleich: „Jesus Christus hat die Sünde und den Tod besiegt und ist voller Macht. Jesus Christus lebt wirklich (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 275). Er möchte, dass auch wir leben, Geschwister sind und fähig, diese Hoffnung in uns aufzunehmen und weiterzugeben. In der gegenwärtigen Situation werden dringend Missionare der Hoffnung benötigt, die mit der Salbung des Herrn als Propheten uns daran zu erinnern vermögen, dass niemand sich allein rettet.

Wie die Apostel und die ersten Christen sagen auch wir mit all unseren Kräften: »Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben« (Apg 4,20). Alles, was wir

empfangen haben, alles, was der Herr uns nach und nach zugedacht hat, das hat er uns gegeben, damit wir es einsetzen und den anderen selbstlos weiterschenken. Wie die Apostel das Heil Jesu sahen, hörten und berührten (vgl. *1 Joh 1,1-4*), so können wir heute das leidende und verherrlichte Fleisch Christi im Verlauf jeden Tages berühren und den Mut finden, mit allen eine hoffnungsvolle Zukunft zu teilen, jenes unbezweifelbare Merkmal, das dem Wissen entspringt, dass der Herr uns begleitet. Als Christen können wir den Herrn nicht für uns selbst behalten: Die Sendung der Kirche zur Evangelisierung bringt ihre umfassende und öffentliche Bedeutung in der Verwandlung der Welt und in der Sorge für die Schöpfung zum Ausdruck.

Eine Einladung an jeden Einzelnen von uns

Das Thema des diesjährigen Weltmissionstages »Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben« (*Apg 4,20*) ist eine Einladung an jeden von uns, „sich darum zu kümmern“ und bekannt zu machen, was wir im Herzen tragen. Diese Sendung ist und war immer die Identität der Kirche: »Sie ist da, um zu evangelisieren« (hl. Paul VI., Apostolisches Schreiben *Evangelii nuntiandi*, 14). Unser Leben aus dem Glauben wird geschwächt, es verliert die Prophetie und die Fähigkeit zum Staunen und zur Dankbarkeit, wenn es sich in persönlicher Abschottung oder in kleinen Gruppen verschließt; schon wegen seiner eigenen Dynamik verlangt es eine zunehmende Offenheit, die auf alle zugehen und sie umarmen kann. Die ersten Christen waren weit davon entfernt, der Versuchung nachzugeben, sich in eine Elite einzuschließen; sie wurden vom Herrn und von dem neuen Leben angezogen, das er anbot, nämlich zu den Völkern zu gehen und zu bezeugen, was sie gesehen und gehört hatten: Das Reich Gottes ist nahe. Sie taten dies mit der Hingabe, der Dankbarkeit und dem Edelmut derer, die säen im Wissen, dass andere die Früchte ihres Einsatzes und Opfers genießen werden. Daher denke ich gerne: »Auch die Schwächsten, Benachteiligten und Verwundeten können [auf ihre Weise Missionare] sein, denn man muss immer zulassen, dass das Gute mitgeteilt wird, selbst wenn es zusammen mit vielen Schwächen besteht« (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, 239).

Am Weltmissionstag, der jedes Jahr am vorletzten Sonntag im Oktober gefeiert wird, denken wir dankbar an alle Menschen, die uns durch ihr Lebenszeugnis helfen, unsere in der Taufe übernommene Verpflichtung zu erneuern, offenherzige und fröhliche Apostel des Evangeliums zu sein. Wir denken besonders an alle, die sich auf den Weg gemacht und Land und Familie verlassen haben, damit das Evangelium unverzüglich und ungehemmt die Orte von Völkern und Städten erreichen konnte, in denen viele Menschen nach Segen dürsten.

Wenn wir ihr missionarisches Zeugnis betrachten, so spornt uns dies an, mutig zu sein und eindringlich »den Herrn der Ernte« zu bitten, »Arbeiter für seine Ernte auszusenden« (*Lk 10,2*). Wir sind uns nämlich bewusst, dass die Berufung zur Mission nicht der Vergangenheit angehört oder eine romantische Erinnerung an frühere Zeiten ist. Heute braucht Jesus Herzen, welche die Berufung als eine echte Liebesgeschichte zu leben fähig sind, die sie dazu bringt, an die Peripherien der Welt zu gehen und Boten und Werkzeuge des Mitleidens zu werden. Und es ist ein Ruf, den er an alle richtet, wenn auch nicht auf dieselbe Weise. Denken wir daran, dass es Peripherien in unserer Nähe gibt, im Zentrum einer Stadt oder in der eigenen Familie. Es gibt auch einen Aspekt der universalen Offenheit der Liebe, der nicht geographischer, sondern existentieller Natur ist. Immer, besonders aber in diesen Zeiten der Pandemie, ist es wichtig, unsere tägliche Fähigkeit zu steigern, unseren Kreis zu erweitern und die zu erreichen, die ich nicht unmittelbar als Teil „meiner Interessenswelt“ sehe, obwohl sie mir nahe sind (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 97). Die Mission zu leben bedeutet, sich darauf einzulassen, die gleiche Gesinnung wie Christus Jesus zu pflegen und mit ihm zu glauben, dass der Mensch neben mir auch mein Bruder oder meine Schwester ist. Möge die mitfühlende Liebe Jesu Christi auch unser Herz aufrütteln und uns alle zu missionarischen Jüngern machen.

Maria, die erste missionarische Jüngerin, lasse in allen Getauften den Wunsch wachsen, Salz und Licht in unseren Ländern zu sein (vgl. Mt 5,13-14).

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 6. Januar 2021, Hochfest Erscheinung des Herrn.

Franciscus

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 159 **Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021**

Liebe Schwestern und Brüder,

„Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (Gal 6,9), schreibt Paulus, der Völkerapostel, an die Gemeinden in Galatien. Dies ist auch das Leitwort für den Monat der Weltmission 2021. Lasst uns Gutes tun: Dieses Wort ist damals wie heute die Aufforderung zu einem Leben in Geschwisterlichkeit.

Es gehört Mut dazu, auf Menschen zuzugehen und Brücken zu bauen. Die Aktion der Missio-Werke zeigt an den Beispielen von Nigeria und dem Senegal, was alles möglich ist, wenn Menschen aus diesem Geist heraus handeln. Beide Länder sind stark von der Corona-Pandemie betroffen. Armut und Jugendarbeitslosigkeit nähren Gewalt und religiösen Fundamentalismus. Entführungen und Anschläge bringen Not und Elend, sie säen Furcht und Misstrauen. In dieser Lage setzt die Kirche auf den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Sie bringt Christen und Muslime an einen Tisch, so dass Vertrauen entstehen kann und gemeinsames Tun möglich wird. Auf diese Weise wird die Hoffnung gestiftet, dass die verwundeten Gesellschaften geheilt werden können.

Wir bitten Sie: Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die nicht müde werden, sich in Gottes Namen für ein gutes Miteinander einzusetzen. In Nigeria, im Senegal und weltweit. Bedenken Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die Initiativen von Missio mit einer großzügigen Spende!

25. Februar 2021

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 17. Oktober 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderem geeignetem Wege bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 24. Oktober 2021 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Erlasse des Bischofs

Art. 160 **Ernennung von Frau Dr. Margret Nemann als Ansprechperson für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs**

Gemäß der "Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst" (Kirchl. Amtsblatt 2020, Nr. 1, Art 3) ernenne ich

Frau Dr. Margret Nemann
aus Vechta

mit Wirkung vom 1.9.2021 für drei Jahre zur Ansprechperson für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Münster.

Ich vertraue darauf, dass Frau Dr. Margret Nemann mit Gottes Hilfe ihre Aufgabe erfüllen wird.

Münster, 16.8.2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 009

Art. 161 **Statut für das Gremium der Mitverantwortung auf Ebene der Kreisdekanate/ im Stadtdekanat Münster¹ im NRW-Teil des Bistums Münster**

Präambel

Das Kreisdekanat ist eine Struktureinheit der diözesanen Mittelebene. Es dient der Zusammenarbeit zwischen kirchlichen, gesellschaftlichen, kommunalen und staatlichen Institutionen und Verwaltungsstellen sowie der Koordinierung der pastoralen Aufgaben, die in diesem Bereich anfallen.

Die Kreisdekanatskonferenz ist das vom Bischof anerkannte Organ zur Verwirklichung des Laienapostolats auf Kreisebene.²

§ 1 Das Kreisdekanat

- (1) Das Kreisdekanat hat die Aufgabe, die Handelnden der katholischen Kirche im Kreisdekanat miteinander zu vernetzen, die Anliegen der Menschen in den Pfarreien des Kreisdekanates sowohl bistumsintern wie auch in der Öffentlichkeit zu vertreten, Positionen zu gesellschaftlichen, kirchlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen zu entwickeln und hierüber mit allen relevanten handelnden Personen des öffentlichen Lebens in einen Aus-

1) Im weiteren Text ist mit dem Begriff Kreisdekanat immer auch das Stadtdekanat Münster mit gemeint.

2) Sie ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) und des Beschlusses der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland "Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche" (III 2.2.2) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Kirche im Kreisdekanat.

tausch zu gelangen sowie bei der Verwirklichung der durch den Diözesanrat und das Diözesankomitee der Katholiken festgelegten Schwerpunkte und Richtlinien mitzuwirken.

(2) Insbesondere obliegen dem Kreisdekanat folgende Aufgaben:

- a) Kontakt zu den kommunalen Körperschaften, Institutionen, außerkirchlichen Einrichtungen und zur gesellschaftlichen Öffentlichkeit, sowie die Vertretung in außerkirchlichen Gremien.
- b) kritische Wahrnehmung des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen Lebens, der sozialen Fragen, des politischen Handelns und der internationalen Beziehungen sowie die Vertretung gemeinsamer Anliegen der Mitglieder der katholischen Kirche in Kirche, Staat und Gesellschaft.
- c) Beratung gemeinsamer Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft.
- d) Vorbereitung und Durchführung von Initiativen, Aktionen und Stellungnahmen zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens.
- e) Begegnung, Erfahrungsaustausch sowie spirituelle Förderung für Haupt- und Ehrenamtliche und fachliche Weiterbildung der freiwillig Engagierten.
- f) Koordinierung der Arbeit von kirchlichen Gruppen und Verbänden in seinem Bereich, unbeschadet der bestehenden Koordinierungsfunktion beispielsweise der Caritasverbände.
- g) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen.

§ 2 Organe

Organe des Kreisdekanates sind die Kreisdekanatskonferenz und der Vorstand.

§ 3 Mitglieder der Kreisdekanatskonferenz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder:

- a) der Kreisdechant.
- b) die Vorsitzenden oder je ein Mitglied der Pfarreiräte.
- c) Delegierte aus katholischen Laienverbänden (Näheres regelt die Geschäftsordnung).
- d) die Dechanten oder von ihnen benannte Vertretungen aus den Pastoralkonferenzen der Dekanate im Kreisdekanat.
- e) je eine Vertretung der pastoralen Berufsgruppen im Kreisdekanat (Näheres regelt die Geschäftsordnung).
- f) bis zu acht von der Konferenz zu wählende Personen aus dem kirchlichen und öffentlichen Leben.
- g) über weitere Mitglieder entscheidet die Kreisdekanatskonferenz in ihrer Geschäftsordnung.

(2) Nicht stimmberechtigte beratende Mitglieder:

- a) die Kreisdekanatsgeschäftsführung.
- b) über weitere beratende Mitglieder entscheidet die Kreisdekanatskonferenz in ihrer Geschäftsordnung.

(3) Ständiger Gast:

der zuständige Weihbischof.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Kreisdekanatskonferenz besteht aus dem Kreisdechanten, mindestens einer Vertretung der Laienverbände (Näheres regelt die Geschäftsordnung), mindestens einem Mitglied der Laienvertretung aus dem Bereich der Pfarreien (Näheres regelt die Geschäftsordnung) und der Kreisdekanatsgeschäftsführung mit beratender Stimme. Über weitere Mitglieder entscheidet die Kreisdekanatskonferenz in ihrer Geschäftsordnung.
- (2) Die Delegierten des Kreisdekanates im Diözesanrat und im Diözesankomitee nehmen, falls sie nicht durch Wahl dem Vorstand angehören, mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Die vom Vorstand verabschiedeten Entschlüssen sind Grundlage für die Vertretung kirchlicher Interessen gegenüber der Öffentlichkeit. Der Vorstand benennt die Vertretung des Kreisdekanates für außerkirchliche Gremien.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Diese Leitungsaufgabe kann auch im Team wahrgenommen werden.

§ 5 Aufgaben und Arbeitsweise der Kreisdekanatskonferenz

- (1) Die Kreisdekanatskonferenz nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Beratung und Schwerpunktsetzung im Rahmen der unter § 1 beschriebenen Aufgaben.
 - b) Beratung und Positionierung zu kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Fragestellungen.
 - c) Vorbereitung und Durchführung von Aktionen und Projekten, die der Umsetzung der gefassten Beschlüsse dienen.
 - d) Förderung von Austausch und Miteinander der im Kreisgebiet Engagierten.
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes aus dem Vorstand.
 - f) Hinzuwahl von Personen aus dem kirchlichen und öffentlichen Leben (siehe § 3 Abs. 1f).
 - g) Wahl der Delegierten des Kreisdekanates in den Diözesanrat und das Diözesankomitee.
 - h) Wahl der Vertretung der Kreisdekanatskonferenz in den Vorstand.
- (2) Die Kreisdekanatskonferenz tagt wenigstens einmal im Jahr. Die dem Vorstand vorsitzende Person kann zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Diese muss sie einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Kreisdekanatskonferenz es unter Angabe der Tagesordnung beantragt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für das jeweilige Kreisdekanat.
- (3) Die Kreisdekanatskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Im Ausnahmefall können:
 - a) Sitzungen virtuell, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden.
 - b) Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren setzt voraus, dass kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 6 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) entscheidet über Fragen, die nicht der Kreisdekanatskonferenz vorbehalten oder zwischen den Sitzungen der Kreisdekanatskonferenz zu regeln sind und alle Fragen, die ihm diese Satzung oder die Kreisdekanatskonferenz überträgt.
- b) schlägt die Tagesordnung für die Kreisdekanatskonferenz vor.
- c) hat der Kreisdekanatskonferenz jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vorzulegen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung für das jeweilige Kreisdekanat.

§ 7 Sachausschüsse

Für bestimmte Sachbereiche kann die Kreisdekanatskonferenz weitere Ausschüsse und Projektgruppen bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für das jeweilige Kreisdekanat.

§ 8 Wahlperiode

Die Wahlperiode der Organe und ihrer Ausschüsse beträgt vier Jahre und orientiert sich an der Amtszeit der Pfarreiräte.

§ 9 Geschäftsordnung

Die Kreisdekanatskonferenz beschließt eine Geschäftsordnung für das Kreisdekanat unter Berücksichtigung der in diesem Statut genannten Punkte. Diese tritt nach der Beschlussfassung durch die Kreisdekanatskonferenz in Kraft. Inkraftsetzung und Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit in der Kreisdekanatskonferenz.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit der Kreisdekanatskonferenz sowie des Vorstandes steht dem Kreisdekanat eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe sowie die Organisation der Geschäftsstelle zuständig. Sie ist an die Entscheidungen der Organe gebunden.
- (3) Die Mittelplanung und Beantragung sowie der Abschluss des Haushaltes erfolgen durch die Geschäftsführung des Kreisdekanates.
- (4) Die Geschäftsführung des Kreisdekanates ist gegenüber dem Bistum verantwortlich für die zur Verfügung gestellten Mittel und die Durchführung der laufenden Geschäfte.
- (5) Die Geschäftsführung des Kreisdekanates informiert den Vorstand über die zur Verfügung gestellten Mittel und den Abschluss des Haushaltes.

§ 11 Regelungen im Konfliktfall

In Konfliktfällen, vor allem in der Zusammenarbeit der Organe, die nicht vor Ort zu klären sind, ist die Schiedsstelle des Diözesanrates³ zuständig.

§ 12 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Das Statut tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Münster in Kraft.
- (2) Wählt ein Kreisdekanat auf der Basis dieses Statutes seine Gremien, ist ein entsprechender Beschluss durch die bisherige Kreisdekanatsversammlung sowie die Vollversammlung des Kreiskomitees mit jeweils einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zu treffen.
- (3) Der bisherige Vorstand des Kreiskomitees der Katholiken sowie der Hauptausschuss bereiten die alsbaldige konstituierende Sitzung der Kreisdekanatskonferenz vor, berufen die Sitzung ein und führen bis dahin die Geschäfte des Kreisdekanates sowie des Kreiskomitees.
- (4) Nach Bildung der jeweiligen Kreisdekanatskonferenz ist eine Aufteilung in die ursprüngliche Gremienform nicht mehr möglich.
- (5) Nach Bildung der Kreisdekanatskonferenz in allen Kreisdekanaten treten das bisherige Statut für die Kreisdekanate und die Satzung für die Kreiskomitees in ihrer jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Münster, den 19. August 2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 202/1

3) Auskunft zur Schiedsstelle erteilt die Geschäftsstelle des Diözesanrates.

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 162

Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2021

Unter dem Motto „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ begehen wir am Sonntag, 24. Oktober 2021 den Sonntag der Weltmission. Die Missio-Aktion stellt Projektpartner vor, die sich unermüdlich für Frieden und Versöhnung in Nigeria einsetzen. Gemeinsam mit ihren muslimischen Partnern bauen sie Brücken und zeigen, wie soziale Konflikte durch interreligiöse Zusammenarbeit gelöst werden können.

Wege des Dialogs öffnen statt Mauern errichten

Die Corona-Pandemie hat Nigeria stark getroffen. Anschläge und Entführungen machen Angst und schüren Misstrauen. Nur selten werden Täter gefasst und zur Rechenschaft gezogen. Der Staat lässt viele Menschen mit ihren Sorgen allein. In dieser angespannten Lage suchen die Kirchen den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Vielfältige Initiativen setzen Zeichen und tragen dazu bei, die verwundete Gesellschaft wiederaufzubauen. Das Plakatmotiv zeigt Erzbischof Ignatius Kaigama im freundschaftlichen Gespräch mit einem muslimischen Würdenträger, dem Emir von Wase, und zwei Frauen der interreligiösen Fraueninitiative Women's Interfaith Council. Sie alle schaffen Vertrauen dort, wo Glaube und Religion für politische Zwecke manipuliert und missbraucht werden, und zeigen, dass ein friedliches Miteinander möglich ist.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Missio-Aktion 2021 startet voraussichtlich mit einem Festwochenende vom 2. bis 3. Oktober 2021 im Bistum Essen. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck zusammen mit Gästen aus Nigeria am Sonntag (3. Oktober 2021) offiziell den Monat der Weltmission.

Missio-Aktion in den Gemeinden

- Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt.
- Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.
- Das Plakat wird bestimmt von zwei Händen, in denen Missio-Partnerinnen und Partner zu sehen sind. Sie setzen sich unermüdlich für Verständigung und gegenseitige Wertschätzung ein. Besonders in Krisenzeiten sind sie Trostspender und Hoffnungsbringer. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

Missio-Kollekte am 24. Oktober 2021

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 24. Oktober 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Bildungsabteilung wie Missio:

Tel.: 0241 7507-263

oder post@missio-hilft.de.

Über

bestellungen@missio-hilft.de oder

Tel.: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336

können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Art. 163 **Tag der Seelsorgerinnen und Seelsorger am 30. November 2021**

Der bereits einmal von 2020 auf 2021 verschobene Tag der Seelsorgerinnen und Seelsorger muss erneut verlegt werden.

Bischof Dr. Felix Genn lädt ein zu einem Tag der Seelsorgerinnen und Seelsorger am Dienstag, 30. November 2021 (nicht wie ursprünglich angekündigt am 14. September 2021). Ort ist die Halle Münsterland.

Inhaltlich wird es um den Prozess zur Entwicklung der pastoralen Strukturen im Bistum Münster gehen.

Der genaue Inhalt und das Format des Tages wird noch unter Beteiligung der Räte erarbeitet und sich in der Einladung zu dem Tag wiederfinden.

Wenn es bereits jetzt Anregungen, Hinweise oder Überlegungen zu diesem Tag gibt, besteht für alle die Möglichkeit dies über folgende Mailadresse zu kommunizieren: render@bistum-muenster.de.

Art. 164 **Richtlinien zur Förderung von Projekten in der Pastoral für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

Experimente wagen

1. Zielsetzung

Das Bistum Münster unterstützt Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten, die der (Weiter-)Entwicklung der Pastoral vor Ort oder im Bistum dienen, Impulse aus dem jeweiligen lokalen oder dem diözesanen Pastoralplan oder weiterer Grundlagenpapiere aufnehmen und neue Wege erkunden, Menschen mit dem Evangelium in Berührung zu bringen.

Die Projekte sollen eine menschnahe und einladende Pastoral anstoßen und erproben und das pastorale Angebot des jeweiligen Antragstellers zukunftsorientiert erweitern und qualitativ weiterentwickeln. Ermöglicht werden sollen insbesondere innovative Projekte mit experimentellem Charakter.

2. Leistungen und finanzielle Förderung

Die maximale Förderung beträgt 20.000,- Euro pro Projekt, jedoch höchstens 80 % der anerkennungsfähigen Kosten. Eine dauerhafte Finanzierung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen.

Anerkennungsfähig sind alle Kosten, die in direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt entstehen., z.B. für Honorare, befristete Minijobs, Öffentlichkeitsarbeit oder Sachkosten.

Personalkosten können maximal befristet für den Projektzeitraum berücksichtigt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Berücksichtigung von Personalkosten von bereits außerhalb des Projektes für denselben Träger tätige Mitarbeitende.

Neben der finanziellen Förderung wird eine fachliche Unterstützung durch Mitarbeitende der Hauptabteilung Seelsorge bei der Projektentwicklung oder der Konkretisierung von Projektideen angeboten.

3. Antragsteller

Antragsberechtigt sind alle anerkannten Träger der Pastoral im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, insbesondere:

- Pfarreien
- Kirchliche Initiativen, Einrichtungen und Verbände
- Kooperationsprojekte zwischen unterschiedlichen Trägern der Pastoral, mit anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften oder öffentlichen und privaten Trägern.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Förderung von Projekten im Sinne dieser Richtlinien:

- Definition einer überprüfbaren Zielsetzung
- Benennung einer konkreten Zielgruppe/konkreter Zielgruppen
- Beteiligung von Freiwilligen, die nicht hauptamtlich in der Pastoral tätig sind
- Bezug zum lokalen und/oder diözesanen Pastoralplan bzw. weiterer diözesaner Grundlagenpapiere
- Beteiligung der territorial zuständigen Pfarrei
- Erweiterung und/oder qualitative Weiterentwicklung des Regelangebotes des Trägers
- Erstellung eines Gesamtfinanzierungsplan

- Zustimmung zu einer möglichen Publizierung in kirchlichen und öffentlichen Medien

4.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Bei Förderungen durch Dritte sind die entsprechenden Förderbedingungen zu berücksichtigen.

5. Verfahren

5.1 Antrag

Ein prüfungsfähiger Antrag besteht aus:

- Antragsformular
- Projektbeschreibung, incl.
 - o Erläuterungen zu den Förderungsvoraussetzungen (siehe 4.1)
 - o Angaben, wie die Überprüfung der Zielsetzungen (Evaluation) erfolgen soll
- Kosten- und Finanzierungsplan, mit allen geplanten Ausgaben und Einnahmen

5.2 Ablauf

- 1.) Die Antragstellung muss spätestens vier Wochen vor Beginn des Projektes erfolgen. Eine nachträgliche Antragstellung/Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.
- 2.) Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält nach Eingang des Antrags eine Eingangsbestätigung.
- 3.) Bei Projekten in Trägerschaft von Pfarreien und einem Fördervolumen ab 3.000,- Euro wird die Abteilung Kirchengemeinden (630) in Kenntnis gesetzt und um eine Stellungnahme, insbesondere zum Kosten- und Finanzierungsplan gebeten.
- 4.) Entscheidung:
 - Anträge mit einem Fördervolumen bis 3.000,- Euro werden durch eine inhaltlich zuständige Organisationseinheit der Hauptabteilung Seelsorge (200) entschieden.
 - Über alle anderen Anträge entscheidet ein Bewilligungsausschuss, der von der Leitung der Hauptabteilung Seelsorge eingesetzt wird.
- 5.) Im Anschluss erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Förderfähigkeit sowie die Höhe der maximalen Förderung. Sollte im Vorfeld eine Abschlagszahlung gewünscht sein, ist dies gesondert formlos zu beantragen.

Parallel werden informiert:

- Der für die jeweilige Region zuständige Weihbischof
- Das für die jeweilige Region zuständige Kreisdekanatsbüro
- Die territorial zuständige Pfarrei
- Inhaltlich zuständige Organisationseinheiten im BGV
- Die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit im BGV (150)

- 6.) Als Verwendungsnachweis sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Projektes/Experimentes eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben, sowie eine Dokumentation und eine Auswertung einzureichen.
- 7.) Die Zusendung eines Bewilligungsschreibens sowie die Auszahlung der Gelder erfolgen nach Prüfung der eingereichten Unterlagen. Die Höhe beträgt maximal die zugesagte Förderhöhe.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. September 2021 in Kraft.

Sie ersetzen die „Richtlinien zur Förderung von innovativen Projekten und Experimenten in der Pastoral für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster“ aus dem Jahr 2019 (Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 15/2019) und die „Richtlinien zur Förderung von Projekten und Maßnahmen in der Seelsorge des Bistums Münster“ aus dem Jahr 2010 (Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 4/2010).

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

AZ: 200

Hinweise:

Anfragen und Anträge an die Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat.

Hauptabteilung Seelsorge
Rosenstraße 16
48143 Münster
Tel.: 0251 495-548
Mail: pastoralentwicklung@bistum-muenster.de

Auch das Antragsformular sowie eine Vorlage für einen Kosten- und Finanzierungsplan erhalten Sie hier oder unter

www.bistum-muenster.de/seelsorge_downloads

Eine Zusendung der Unterlagen per Mail ist ausdrücklich erwünscht und beschleunigt die Bearbeitung.

Art. 165

Änderung der "Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Münster"

(Kirchliches Amtsblatt Münster 1994, Nr. 10, Art. 99)

§ 4 Abs. 1 der „Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Münster“ wird geändert und lautet neu wie folgt:

„§ 4 Abs. 1

Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. In den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 3 und 4 und § 2 Absatz 2 Nr. 2 werden die notwendigen Beförderungsauslagen innerhalb der Bundesrepublik erstattet. Liegt die Wohnung im Ausland, ist die Höhe der Erstattung der Beförderungsauslagen vor Auftragsvergabe mit dem Leiter der Abteilung 500 (Seelsorge-Personal) im Bischöflichen Generalvikariat abzustimmen.“

Die Änderung der „Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Münster“ tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Münster, 30.07.2021

Dr. Ralf Hammecke
Verwaltungsdirektor

AZ: 612

Art. 166

Änderung der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (nrw-Teil) nach NKF

Die Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (nrw-Teil) nach NKF, in der Fassung vom 04. Juni 2018, wird wie folgt geändert:

Streiche:

§ 13 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Leiter der Hauptabteilung Verwaltung, der mit Zustimmung des Generalvikars die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen kann.

...

- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Leiter der Hauptabteilung Verwaltung mit Zustimmung des Generalvikars auch über die Leistung von erheblichen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die Entscheidung ist dem Kirchensteuerrat in der nächsten Sitzung vorzulegen.

Setze:

§ 13 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Leiter der Hauptabteilung Verwaltung, der mit Zustimmung des Kanzlers/der Kanzlerin (Verwaltungsdirektor/-in) die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen kann.

...

- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Leiter der Hauptabteilung Verwaltung mit Zustimmung des Kanzlers/ der Kanzlerin (Verwaltungsdirektor/-in) auch über die Leistung von erheblichen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die Entscheidung ist dem Kirchensteuerrat in der nächsten Sitzung vorzulegen.

Streiche:

§ 31 Buchführung

...

- (8) Der Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung und sein Stellvertreter dürfen nicht Angehörige des Generalvikars, des Leiters der Hauptabteilung Verwaltung oder der Leitung und der Prüfer der Rechnungsprüfung sein.

Setze:

§ 31 Buchführung

...

- (8) Der Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung und sein Stellvertreter dürfen nicht Angehörige des Generalvikars, des Kanzlers/der Kanzlerin (Verwaltungsdirektor/-in), des Leiters der Hauptabteilung Verwaltung oder der Leitung und der Prüfer der Rechnungsprüfung sein.

Streiche:

§ 74 Leitung und Prüfer der Rechnungsprüfung

...

- (3) Die Leitung der Rechnungsprüfung darf nicht Angehöriger des Generalvikars, des Leiters der Hauptabteilung Verwaltung oder des für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen und dessen Stellvertreters sein.

Setze:

§ 74 Leitung und Prüfer der Rechnungsprüfung

...

- (3) Die Leitung der Rechnungsprüfung darf nicht Angehöriger des Generalvikars, des Kanzlers/

der Kanzlerin (Verwaltungsdirektor/-in), des Leiters der Hauptabteilung Verwaltung oder des für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen und dessen Stellvertreters sein.

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend mit Wirkung vom 01. Juni 2021 in Kraft.

Münster, 28.07.2021

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

AZ: 624

Art. 167 **Ordnung zur Einrichtung von dienstlichen Telekommunikationsanlagen
und Erstattungsregelung für die dienstliche Nutzung privater
Telekommunikationsanlagen (Telekommunikationsordnung Pastorale Dienste)**

§ 1 Personenkreis

- (1) Aktiv im pastoralen Dienst des Bistums Münster stehende Priester und Priesteramtskandidaten, hauptamtliche Diakone, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst, haben Anspruch auf Einrichtung eines auf den Namen der Einrichtung/Einsatzstelle lautenden dienstlichen Telekom-munikationsanschlusses (Internet- und Telefon-Flatrate, nach Möglichkeit WLAN).
- (2) Auch bei einem Einsatz in nichtdiözesanen Einrichtungen ist die Bereitstellung o.g. Anschlüsse obligatorisch.

§ 2 Dienstanschluss Festnetz

- (1) Die einmaligen und laufenden Kosten für Dienstanschlüsse (Festnetztelefon, Internetrouter) trägt der Inhaber des Anschlusses, das ist in der Regel die Einsatzstelle.
- (2) Die private Nutzung im Rahmen der Internet- und Telefon-Flatrate ist kosten- und steuerfrei.
- (3) Private Telefongespräche außerhalb der Flatrate (z.B. Auslandstelefonate oder ins Mobilfunknetz) sind dem Inhaber des Anschlusses in voller Höhe zu erstatten.
- (4) Die Kosten der privaten Gesprächsgebühren außerhalb der Flatrate sind anhand der Abrechnung des Telefonanbieters durch den Benutzer zu ermitteln. Aus der Abrechnung müssen die einzelnen Gespräche eindeutig hervorgehen (Einzelbindungsnachweis), worauf der Inhaber des Anschlusses beim Telefonanbieter hinzuwirken hat, damit der Benutzer die zu erstattenden Kosten gegenüber dem Inhaber des Anschlusses nachweisen kann. Im Einzelbindungsnachweis des Telefonanbieters sind erforderlich: Datum der Einzelverbindung (einschl. Ortsnetzkennzahl), Entgelt für die Einzelverbindung. Es ist sicherzustellen, dass bei den Verbindungsdaten die letzten drei Ziffern der Rufnummer unkenntlich gemacht werden.
- (5) Alternativ und aus Vereinfachungsgründen können auf Entscheidung des Anschlussinhabers ohne Einzelnachweis 20 v.H. des monatlichen Rechnungsbetrages erstattet werden.

Eine entsprechende Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten widerrufen werden.

§ 3 Mobilfunkanschluss

- (1) Für die dienstliche Nutzung eines privaten Smartphones erhalten die unter § 1 genannten Mitarbeitenden eine Kostenbeteiligung durch den Dienstgeber in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen, maximal jedoch 20,00 Euro.

Die/der Mitarbeitende erklärt gegenüber dem Dienstgeber durch Nachweis die zu erstattende Höhe.

- (2) Die Kostenbeteiligung erfolgt analog zur Zahlung des Gehaltes. Wird diese Zahlung ganz (Kündigung, Ruhestand etc.) oder zeitweise (längerfristige Erkrankung, Elternzeit ohne Weiterbeschäftigung etc.) eingestellt, erfolgt keine Kostenbeteiligung durch den Dienstgeber; das gilt auch beim Erhalt von Versorgungsbezügen. In den Ausnahmefällen Sabbatjahr, Ruhephase der Altersteilzeit, Mutterschutz und Beschäftigungsverbot erfolgt trotz der Zahlung des Gehaltes keine Kostenbeteiligung.
- (3) Die Kostenbeteiligung erfolgt auf Antrag der/des Mitarbeitenden gegenüber dem unmittelbaren Vorgesetzten. Dieser trifft die Entscheidung über die Notwendigkeit. Er kann die Entscheidung auch widerrufen. Die abschließende Genehmigung erfolgt durch die Leitung der Hauptabteilung Seelsorge-Personal.
- (4) Das privat angeschaffte mobile Endgerät muss dem aktuellen Stand der Technik im Rahmen der von der IT-Abteilung veröffentlichten Hinweise (siehe Isidor „Verwaltung mobiler Geräte im Bistum“) genügen.
- (5) Die/Der Mitarbeitende verpflichtet sich, die Erreichbarkeit während der mit dem Dienstvorgesetzten vor Ort abgestimmten Dienstzeiten grundsätzlich sicherzustellen und die dienstlichen Kommunikationswege abzurufen (Anrufbeantworter, E-Mail). Die Mobilbox muss zwingend eingerichtet und aktiviert werden. Das regelmäßige Abhören der Mobilbox muss garantiert werden. Die Mobilfunknummer ist in den Outlook-Kontaktdaten des Bistums einzutragen.
- (6) Bei privaten, dienstlich genutzten Geräten übernimmt die/der Mitarbeitende die Haftung für das Gerät. Ein gerätebezogener, technischer Support durch die IT-Abteilung erfolgt nicht.
- (7) Die/Der Mitarbeitende ist verpflichtet, das Smartphone vor Missbrauch zu schützen. Dazu gehört auch, das Smartphone mit einem Passwort zu versehen, so dass die unbefugte Benutzung durch Dritte und damit die Weitergabe des Passwortes ausgeschlossen ist. Es gelten die allgemein anerkannten Standards für den sicheren Umgang mit Passwörtern sowie der Sicherstellung, dass bei Darstellung personenbezogener Daten auf Ausgabegeräten (Bildschirme, Drucker, Beamer etc.) Unbefugten die Einsicht zu verwehren ist. Zudem ist der Nutzer verpflichtet, für eine sorgfältige Aufbewahrung des Smartphones Sorge zu tragen und dieses stets vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

§ 4 Abrechnung

- (1) Die entsprechenden Abrechnungen nach § 2 erfolgen in der Regel mit der Kirchengemeinde, in der der Anspruchsberechtigte wohnt. Die Kosten sind anteilig aus den Haushaltsmitteln der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs zu finanzieren, für die der Anspruchsberechtigte ernannt ist.

- (2) Der Antrag auf Kostenerstattung nach § 3 ist vom unmittelbaren Vorgesetzten an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal (HA 500) zu senden.
- (3) Ansprüche auf Erstattung von Telekommunikationsaufwendungen verfallen nach Ablauf eines Jahres ab Rechnungslegung des Telekommunikationsdienstleisters.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt ab dem 01.08.2021 und ersetzt die bisherige Ordnung vom 01.03.2021.

Münster, den 10. August 2021

Dr. Klaus Winterkamp
Dienstgeber

Lüdinghausen, 6. Juli 2021

Michael Kertelge
Mitarbeitervertretung PA/PR - NRW

AZ: 500

Art. 168 **Bekanntmachung des Wahlvorstandes zum Ergebnis der Nachwahl
eines Vertreters der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission
der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen**

Weil der bisherige Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen, Herr Herbert Böhmer, mit Ablauf des 30. Juni 2021 aus der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und damit auch aus der Zentralen Kommission der Zentral-KODA ausgeschieden ist und keines der gewählten Ersatzmitglieder zur Verfügung stand, war gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen eine Nachwahl erforderlich.

Bei der Nachwahl am 17. Juni 2021 wurde

Herr Dr. Georg Souvignier (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen)

mit Wirkung ab dem 1. Juli 2021 für den Rest der Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen als Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen gewählt.

Der Wahlvorstand

Franz-Josef Plesker
Peter Janßen

AZ: 611

Art. 169

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer in Bedburg-Hau**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 8. Oktober 2014 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Antonius und St. Peter (Till) in Bedburg-Hau zur Katholischen Kirchengemeinde

Hl. Johannes der Täufer in Bedburg-Hau
vom 2. November 2014

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 2. November 2014 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Johannes entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Huisberden (3019), Emmericher-Eyland (3017), Till-Moyland (3041), Louisendorf (3039), Hau (3480) und Schneppenbaum (3040) mit Ausnahme zwischen den Punkten 4074A [2518137/5743247]¹ und 4074E [2518786/5739399], sowie zwischen den Punkten 4074F [2510675/5737584] und 4074J [2512493/5739555].

Am Punkt 4074A [2518137/5743247] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und verläuft über die gedachte Verlängerung des Wirtschaftsweges und über den Wirtschaftsweg in südliche Richtung bis zum Punkt 4074B [2518346/5742153]. Ab hier folgt sie der Rheinuferstraße (L8) bis sie am Punkt 4074C [2518690/5741921] in die Straße „Eyland“ einbiegt und dieser zunächst in südwestlicher und anschließend in südöstlicher Richtung folgt, bis sie Punkt 4074D [2518340/5740819] erreicht. Von dort aus führt die Grenze in gerader Linie auf Punkt 4074E [2518786/5739399] zu und trifft dort wieder auf die Gemarkungsgrenze.

Am Punkt 4074F [2510675/5737584] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde erneut die Grenze der Gemarkung und folgt der „Lambeer“ in nordöstliche Richtung bis sie am Punkt 4074G [2511343/5739450] auf die Riswicker Straße (K5) stößt und dieser nun in östliche Richtung bis zum Punkt 4074H [2511855/5739613] folgt. Hier biegt die Grenze in nordöstliche Richtung in die Straße „Auf dem Sand“ ein und folgt dieser bis sie auf Punkt 4074I [2512120/5739945] stößt. Sie folgt nun ein kurzes Stück der Straße „Zum Breijpott“ in südliche Richtung und verläuft anschließend entlang des Schlafdeichs in südöstliche Richtung bis sie am Punkt 4074J [2512493/5739555] wieder auf die Grenze der Gemarkung stößt und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 1. September 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer in Bedburg-Hau

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 01. September 2020 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 08. Oktober 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius und St. Peter (Till) in Bedburg-Hau zur Katholischen Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer in Bedburg-Hau, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 20. Oktober 2020

- 48.03.10.02.04 -

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf
i.A. Oliver Limberg

AZ: 110

Art. 170

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Duisburg**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 4. Dezember 2017 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist, Duisburg (Homberg) Liebfrauen, Duisburg (Homberg) und St. Peter in Duisburg (Homberg) zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Franziskus in Duisburg
vom 4. Februar 2018

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 4. Februar 2018 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Franziskus entsprechen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Homberg (3306).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 1. September 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Duisburg

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 01. September 2020 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 04. Dezember 2017 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist, Duisburg (Homberg), Liebfrauen, Duisburg (Homberg) und St. Peter in Duisburg (Homberg) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Duisburg, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 20. Oktober 2020

- 48.03.10.02.04 -

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf
i.A. Oliver Limberg

AZ: 110

Art. 171

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias in Duisburg**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 13. April 2015 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Joseph in Duisburg (Rheinhausen-Friemersheim), St. Marien in Duisburg (Rheinhausen-Schwarzenberg), St. Klara in Duisburg (Rumeln-Kaldenhausen) und St. Marien in Duisburg (Rumeln-Kaldenhausen) zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Matthias in Duisburg
vom 31. Mai 2015

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 31. Mai 2015 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Matthias entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Rumeln (3303), Rheinhausen (3297), Kaldenhausen (3302) und Uerdingen (3061) mit Ausnahmen zwischen den Punkten 4085G [2547961/5696376]¹ und 4085A [2551769/5697259], sowie zwischen den Punkten 4085H [2545558/5694543] und 4085J [2543634/5692988].

Am Punkt 4085G [2547961/5696376] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt über die Ringstraße und ihrer gedachten Verlängerung bis zur Beguinenstraße. Dieser folgt sie nun bis sie die Straße „Auf dem Berg“ erreicht und nun dieser Straße und anschließend der Jakobstraße in Richtung Norden folgt, bis sie auf Punkt 4085F [2548827/5697129] stößt. Ab hier führt die Grenze über die gedachte Verlängerung der Pestalozzistraße und der Pestalozzistraße in südöstliche Richtung bis sie auf die Krefelder Straße (Meldewesenzuordnung beidseitig Duisburg (Rheinhausen) St. Peter) stößt. Nun führt sie zunächst über den Herkenweg

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

(Meldewesenzuordnung Hausnummer 37: Duisburg St. Matthias), anschließend ein kurzes Stück über die Lessingstraße und ab Punkt 4085D [2549078/5696497] in gerader Linie auf Punkt 4085C [2549469/5696463] zu. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze über die Friedrich-Ebert-Straße in südliche Richtung bis sie Punkt 4085B [2549632/5696000] erreicht. Von hier an führt die Grenze entlang der Bahntrasse in nordöstliche Richtung bis sie am Punkt 4085A [2551769/5697259] wieder auf die Grenze der Gemarkung stößt.

Am Punkt 4085H [2545558/5694543] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde erneut die Grenze der Gemarkung und führt über die Duisburger Straße (L137) in Richtung Süden bis sie in die Friedensstraße (K2; Meldewesenzuordnung: Duisburg St. Matthias) einbiegt und dieser in Richtung Westen weiter folgt, bis sie Punkt 4085I [2544059/5692615] erreicht. Hier biegt sie nördlich in den Bruchweg ab und folgt diesem bis sie auf den Charlottering (L473) trifft. Dem Charlottering folgt sie nun in südwestliche Richtung bis sie am Punkt 4085J [2543634/5692988] wieder auf die Grenze der Gemarkung stößt und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 1. September 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias in Duisburg

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 01. September 2020 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 13. April 2015 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph in Duisburg (Rheinhausen-Friemersheim), St. Marien in Duisburg (Rheinhausen-Schwarzenberg), St. Klara in Duisburg (Rumeln-Kaldenhausen) und St. Marien in Duisburg (Rumeln-Kaldenhausen) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias in Duisburg, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 20. Oktober 2020

- 48.03.10.02.04 -

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf
i.A. Oliver Limberg

AZ: 110

Art. 172

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Duisburg**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Oktober 2007 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Barbara, Hl. Kreuz und St. Peter in Duisburg-Rheinhausen zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Peter in Duisburg
vom 25. November 2007

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 25. November 2007 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Peter entsprechen im Wesentlichen dem nördlichen Gebiet und Grenzen der Gemarkung Rheinhausen (3297) mit Ausnahme zwischen den Punkten 4085A [2551769/5697259]¹ und 4085G [2547961/5696376].

Am Punkt 4085A [2551769/5697259] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt zunächst über die Bahntrasse in südwestliche Richtung bis zum Punkt 4085B [2549632/5696000]. Ab hier verläuft die Grenze in nördliche Richtung über die Friedrich-Ebert-Straße (L473) bis zum Punkt 4085C [2549469/5696463]. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze in gerader Linie auf Punkt 4085D [2549078/5696497] zu und führt dann ein kurzes Stück über die Lessingstraße und anschließend über den Herkenweg (Meldewesenzuordnung Hausnummer 37: Duisburg St. Matthias) in südwestliche Richtung bis sie auf die Krefelder Straße (Meldewesenzuordnung beidseitig Duisburg (Rheinhausen) St. Peter) trifft. Dieser folgt sie nun in Richtung Nordosten bis sie nordwestlich in die Pestalozzistraße einbiegt und dieser und ihrer gedachten Verlängerung bis zum Punkt 4085E [2548973/5697003] folgt. Von hier aus führt die Grenze in gerader Linie auf die Jakobstraße bzw. Punkt 4085F [2548827/5697129] zu und folgt anschließend der Jakobstraße in Richtung Südwesten (Meldewesenzuordnung beidseitig Duisburg St. Matthias) bis diese auf die Straße „Auf dem Berg“ stößt (Meldewesenzuordnung beidseitig Duisburg St. Matthias). Dieser folgt sie nun bis zur Beguinenstraße und folgt auch anschließend der Beguinenstraße in südwestliche Richtung bis zur Ringstraße (Meldewesenzuordnung beidseitig Duisburg St. Matthias). Im weiteren Verlauf führt die Grenze der Kirchengemeinden nun über die Ringstraße und der gedachten Verlängerung bis sie am Punkt 4085G [2547961/5696376] wieder auf die Grenze der Gemarkung stößt und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 1. September 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Duisburg

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 01. September 2020 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Oktober 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Barbara, Hl. Kreuz und St. Peter in Duisburg Rheinhausen zur Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Duisburg, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Landrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 01. Dezember 2020

- 48.03.10.02.04 -

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf
i.A. Susanne Wenzel

AZ: 110

Art. 173

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Emmerich**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. August 2005 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer in Dornick, St. Antonius Abt in Vrasfelt und St. Johannes Baptist in Praest zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Johannes der Täufer in Emmerich
vom 2. Oktober 2005

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 2. Oktober 2005 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer entsprechen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Vrasfelt (3408), Praest (3407) und Dornick (3405).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 1. September 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Emmerich

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 01. September 2020 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. August 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer in Dornick, St. Antonius Abt in Vrasselt und St. Johannes Baptist in Praest zur Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Emmerich, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 20. Oktober 2020

- 48.03.10.02.04 -

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf
i.A. Oliver Limberg

AZ: 110

Art. 174

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Geldern**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 12. Juni 2007 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Maria Magdalena, St. Martin, St. Antonius Abbas, St. Antonius, St. Nikolaus und St. Georg in Geldern und die Rektoratsgemeinden Zur Schmerzensmutter und St. Rochus in Geldern zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Maria Magdalena in Geldern
vom 26. August 2007

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 26. August 2007 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Kapellen (3162), Venum (3179), Geldern (3163), Veert (3177), Pont (3176) und Walbeck (3182) mit Ausnahme zwischen den Punkten 4072H [2527011/5711892]¹ und 4072F [2527722/5710472], 4084T [2526232/5716042 und 4084S [252994/5714814], sowie zwischen den Punkten 4072L [2523565/5714060] und 4072K [2524239/5715312].

Am Punkt 4072H [2527011/5711892] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt zunächst in gerader Linie auf Punkt 4072G [2527810/5712041], um von dort aus in gerader Linie auf Punkt 4072F [2527722/5710472] zuzulaufen und ab diesem Punkt der Gemarkung weiter zu folgen.

Am Punkt 4072L [2523565/5714060] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung erneut und führt über die Kapellener Straße (L486) in nordwestliche Richtung bis zum Punkt 4072I [2522697/5714700]. Hier knickt die Grenze in Richtung Norden ab und führt über den Passmannshofgraben bis zum Punkt 4072J [2522803/5715062]. Dort stößt sie auf die Grenze

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

der Gemarkung Winnekendonk (3168) zur Gemarkung Wetten (3172) und folgt dieser bis sie am Punkt 4072K [2524239/5715312] wieder auf die Grenze der o. g. Gemarkungen trifft und dieser weiter folgt.

Am Punkt 4084T [2526232/5716042] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde ebenfalls die Grenze der Gemarkung und führt in gerader Linie auf Punkt 4084S [2525994/5714814] zu, um von dort aus der Gemarkung weiter zu folgen.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 8. Juli 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Geldern

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 08. Juli 2020 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 12. Juni 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Maria Magdalena, St. Martin, St. Antonius Abbas, St. Antonius, St. Nikolaus und St. Georg in Geldern und die Rektoratsgemeinden Zur Schmerzensmutter und St. Rochus in Geldern zur Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Geldern, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 20. Oktober 2020

- 48.03.10.02.04 -

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf
i.A. Oliver Limberg

AZ: 110

Art. 175

Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Arnold Janssen in Goch

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. März 2007 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Georg und Arnold Janssen in Goch zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Arnold Janssen in Goch
vom 6. Mai 2007

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 6. Mai 2007 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Arnold Janssen entsprechen im östlichen Teil dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Goch (3015) und im westlichen Teil verläuft sie wie folgt:

Am Punkt 4073P [2511560/5725435]¹ verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt für ca. 320 m in nördliche Richtung entlang der Marienwasserstraße, um dann westlich in die Straße „Am Gut Slavien“ einzubiegen und dieser weiter zu folgen. Die Grenze quert die Hülmer Straße (L265) und führt anschließend weiter entlang des Bertenwegs bis zum Punkt 4073Q [2510430/5725845]. Von hier aus führt sie in gerader Linie auf Punkt 4073R [2510170/5725740] zu und folgt anschließend dem Nuthgraben in nordwestliche Richtung bis zum Punkt 4073S [2509958/5726104]. Von hier aus verläuft die Grenze entlang der Gaesdoncker Straße (L361) in südwestliche Richtung bis sie Punkt 4073T [2509685/5725852] erreicht. Von hier aus folgt sie dem Wirtschaftsweg in nordwestliche Richtung, quert den Boeckelter Weg und verläuft weiter über den Wirtschaftsweg bis zum Punkt 4073U [2508662/5726536]. An diesem Punkt knickt die Grenze ab und folgt der Hassumer Straße zunächst in nördliche und anschließend für ca. 80 m in östliche Richtung um dann in den Grenzweg einzubiegen und diesem in Richtung Norden weiter zu folgen. Am Punkt 4073V [2509134/5727986] quert die Grenze die L77 und führt ein kurzes Stück nordwestlich über die Asperdener Straße bis sie auf die B9 stößt und dieser in Richtung Norden weiter folgt. Am Punkt 4073W [2509277/5729277] knickt die Grenze in Richtung Osten ab und führt in gerader Linie auf Punkt 4073X [2510707/5729330] um von dort weiter der Gemarkung zu folgen.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. Juli 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Arnold Janssen in Goch

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 09. Juli 2020 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. März 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Georg und Arnold Janssen in Goch zur Katholischen Kirchengemeinde St. Arnold Janssen in Goch, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 20. Oktober 2020

- 48.03.10.02.04 -

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf
i.A. Oliver Limberg

AZ: 110

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Art. 176

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Goch**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 5. Oktober 2015 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Vincentius in Goch-Asperden, St. Willibrordus in Goch-Hassum, St. Petrus in Goch-Hommersum, Mariä Opferung in Goch-Hülm, St. Stephanus in Goch-Kessel und St. Martinus in Goch-Pfalzdorf zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Martinus in Goch
vom 22. November 2015

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 22. November 2015 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Martinus entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Pfalzdorf (3038), Nierswalde (3483), Nergena (3482), Kessel (3032), Asperden (3006), Hommersum (3008), Hassum (3007) und Hülm (3009) mit einer Ausnahme zwischen den Punkten 4073X [2510707/5729330]¹ und 4073K [2508836/5721427].

Am Punkt 4073X [2510707/5729330] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt westlich in gerader Linie auf Punkt 4073W [2509277/5729277] zu. Von dort aus folgt sie der B9 in südliche Richtung und verläuft anschließend ein kurzes Stück südöstlich über die Asperdener Straße, quert die L 77 (Punkt 4073V [2509134/5727986]) und folgt anschließend dem Grenzweg in Richtung Süden bis sie auf die Hassumer Straße stößt. Dieser folgt sie nun zunächst für ca. 80 m in westliche Richtung und anschließend in südliche Richtung bis zum Punkt 4073U [2508662/5726536]. Von hier aus folgt sie dem Wirtschaftsweg in südöstliche Richtung, quert den Boeckelter Weg und verläuft weiter über den Wirtschaftsweg bis sie Punkt 4073T [2509685/5725852] erreicht. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze entlang der Gaesdoncker Straße (L361) in nordöstliche Richtung bis zum Punkt 4073S [2509958/5726104] und knickt dann in südöstliche Richtung ab um dem Nuthgraben zu folgen. Von Punkt 4073R [2510170/5725740] führt sie in gerader Linie auf Punkt 4073Q [2510430/5725845] zu. Anschließend verläuft sie entlang des Bertenwegs in östliche Richtung, quert die Hülmer Straße (L265) und verläuft weiter über die Straße „Am Gut Slavien“ bis sie auf die Marienwasserstraße stößt. Dieser folgt sie nun für ca. 320 m in südliche Richtung bis sie am Punkt 4073P [2511560/5725435] auf die Straße „Knappeide“ stößt und zunächst dieser Straße in südliche Richtung weiter folgt. Im weiteren Verlauf führt sie entlang der Straße „Alte Bahn“ in südliche Richtung, kreuzt dann den Marienwasserweg (L361) und führt anschließend weiter entlang der „Alten Bahn“ bis zum Punkt 4073L [2511912/5720807]. Ab hier verläuft die Grenze in westliche Richtung über den Leitgraben und trifft am Punkt 4073K [2508836/5721427] wieder auf die Gemarkungsgrenze.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. Juli 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Goch

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 09. Juli 2020 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 05. Oktober 2015 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Vincentius in Goch-Asperden, St. Willibrordus in Goch-Hassum, St. Petrus in Goch-Hommersum, Mariä Opferung in Goch-Hülm, St. Stephanus in Goch-Kessel und St. Martinus in Goch-Pfalzdorf zur Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Goch, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 20. Oktober 2020

- 48.03.10.02.04 -

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf
i.A. Oliver Limberg

AZ: 110

Art. 177

Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna in Issum-Sevelen

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Januar 2005 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus in Issum und St. Antonius in Sevelen zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Anna in Issum-Sevelen
vom 12. Februar 2005

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 12. Februar 2005 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Anna entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Issum (3165) und Sevelen (3178) mit Ausnahme zwischen den Punkten 4072F [2527722/5710472]¹ und 4072H [2527011/5711892], sowie zwischen den Punkten 4084H [2529026/5714841] und 4084F [2532134/5713171].

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Am Punkt 4072F [2527722/5710472] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt zunächst in gerader Linie auf Punkt 4072G [2527810/5712041] zu, um von dort aus in gerader Linie auf Punkt 4072H [2527011/5711892] zuzulaufen und ab diesem Punkt der Gemarkung weiter zu folgen.

Am Punkt 4084H [2529026/5714841] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde erneut die Grenze der Gemarkung und führt über den Strohweg in südöstliche Richtung bis zum Punkt 4084G [2532297/5713296]. Von hier an folgt sie der Weseler Straße in Richtung Südwesten bis sie am Punkt 4084F [2532134/5713171] wieder auf die Grenze der Gemarkung trifft und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 8. Juli 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Anna in Issum-Sevelen

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 08. Juli 2020 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Januar 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus in Issum und St. Antonius in Sevelen zur Katholischen Kirchengemeinde St. Anna in Issum-Sevelen, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 20. Oktober 2020

- 48.03.10.02.04 -

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf
i.A. Oliver Limberg

AZ: 110

Art. 178

Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Kerken

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 1. April 2010 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius Nieuwerk in Kerken, St. Peter und Paul Aldekerk in Kerken und St. Thomas in Stenden zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Dionysius in Kerken
vom 23. Mai 2010

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 23. Mai 2010 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Dionysius entsprechen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Nieuwerk (3174), Aldekerk (3160), Eyll (3175) und Stenden (3161).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 8. Juli 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Kerken

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 08. Juli 2020 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 01. April 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius Nieuwerk, St. Peter und Paul Aldekerk in Kerken und St. Thomas in Stenden zur Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Kerken, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 20. Oktober 2020

- 48.03.10.02.04 -

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf
i.A. Oliver Limberg

AZ: 110

Art. 179

Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Kevelaer

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. August 2014 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Antonius, St. Antonius (Kervenheim), St. Quirinus (Twisteden), St. Petrus (Wetten) und St. Urbanus (Winnekendonk) in Kevelaer zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Antonius in Kevelaer
vom 7. September 2014

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung

zum 7. September 2014 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Antonius entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Kervenheim (3166), Kervendonk (3167), Winnekendonk (3168), Wetten (3172), Kevelaer (3169), Klein Kevelaer (3170) und Twisteden (3171) mit Ausnahme zwischen den Punkten 4084M [2523003/5722899]¹ und 4084I [2522485/5720250], 4072K [2524239/5715312] und 4072L [2523565/5714060], sowie zwischen den Punkten 4073A [2514679/5714576] und 4073J [2517491/5717260].

Am Punkt 4084M [2523003/5722899] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und folgt der Uedemerbrucher Straße (K4) in südliche Richtung bis zum Punkt 4084L [2523093/5722379]. Von hier an folgt sie dem Schrieversweg in südwestliche Richtung bis zum Punkt 4084K [2522009/5721088], wo sie nun in die Balberger Straße (L460) einbiegt und dieser in Richtung Südosten folgt bis sie Punkt 4084J [2522940/5720603] erreicht. Ab hier führt die Grenze entlang der Haagsche Straße in südwestliche Richtung bis sie am Punkt 4084I [2522485/5720250] wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt und dieser weiter folgt.

Am Punkt 4072K [2524239/5715312] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde ebenfalls die Grenze der Gemarkung und folgt zunächst der Gemarkung Winnekendonk (3168) zur Gemarkung Wetten (3172) bis sie auf Punkt 4072J [2522803/5715062] stößt. Ab hier verläuft sie über den Passmannshofgraben in Richtung Süden bis zum Punkt 4072I [2522697/5714700]. Von dort aus führt sie über die Kapellener Straße (L486) in südöstliche Richtung bis sie am Punkt 4072L [2523565/5714060] wieder auf die Gemarkungsgrenze trifft und dieser weiter folgt.

Am Punkt 4073A [2514679/5714576] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde erneut die Grenze der Gemarkung und führt zunächst in gerader Linie auf Punkt 4073B [2515769/5715947] zu. Von dort aus führt sie weiter über die Straße Hoogemittagsweg in nordöstliche Richtung bis sie am Punkt 4073C [2516048/5716083] auf den Spervertsweg trifft und diesem nun für 80 m in Richtung Norden folgt um dann in nordöstliche Richtung abzuknicken und verläuft dann in gerader Linie auf Punkt 4073D [2516531/5716417] zu. Ab hier führt die Grenze über den Schulweg, die Johannesstraße und für ein kurzes Stück über die Busmannstraße in östliche Richtung bis sie am Punkt 4073E [2516973/5716406] in Richtung Nordosten abbiegt und zunächst der Annastraße und anschließend der Willibrordstraße folgt. Am Punkt 4073F [2517320/5716598] stößt die Grenze nun auf die Bahntrasse und folgt dieser in nordwestliche Richtung bis zum Punkt 4073G [2517227/5716738], wo sie nun östlich in die Friedenstraße einbiegt und dieser bis zum „Dondert“ (Punkt 4073H [2517332/5716779]) folgt. Anschließend folgt sie der „Dondert“ bis zum Punkt 4073I [2517158/5716911] und verläuft von dort aus in gerader Linie auf Punkt 4073J [2517491/5717260] zu. Hier stößt sie wieder auf die Gemarkungsgrenze und folgt dieser.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. Juli 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Kevelaer

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 09. Juli 2020 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. August 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius, St. Antonius (Kervenheim), St. Quirinus (Twisteden), St. Petrus (Wetten) und St. Urbanus (Winneken-donk) in Kevelaer zur Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Kevelaer, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 20. Oktober 2020

- 48.03.10.02.04 -

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf
i.A. Oliver Limberg

AZ: 110

Art. 180

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord in Kleve**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. September 2015 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Willibrord in Kleve (Rindern) und Hl. Dreifaltigkeit in Kleve (Kellen) zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Willibrord in Kleve
vom 25. Oktober 2015

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 25. Oktober 2015 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Willibrord entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Bimmen (3473), Keeken (3029), Düffelward (3474), Schenkenschanz (3026), Salmorth (3025), Rindern (3030), Wardhausen (3028), Brien (3022), Griethausen (3023), Hurendeich (3475), Warbeyen (3027) und Kellen (3024) mit einer Ausnahme zwischen den Punkten 4074J [2512493/5739555]¹ und 4074F [2510675/5737584].

Am Punkt 4074J [2512493/5739555] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und verläuft zunächst entlang des Schlafdeichs bis sie auf die Straße „Zum Breijpott“ stößt. Dieser folgt sie nun ein kurzes Stück in nördliche Richtung bis zum Punkt 4074I [2512120/5739945]. Hier biegt sie in die Straße „Auf dem Sand“ ein und folgt dieser in südwestliche Richtung bis sie auf Punkt 4074H [2511855/5739613] trifft. Von dort aus verläuft die Grenze entlang der Riswicker Straße (K5) in westliche Richtung bis zum Punkt 4074G [2511343/5739450] und führt ab hier in südwestliche Richtung entlang der „Lambeer“ bis sie am Punkt 4074F [2510675/5737584] wieder auf die Grenze der Gemarkung stößt und dieser weiter folgt.

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 1. September 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord in Kleve

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 01. September 2020 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. September 2015 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Willibrord in Kleve (Rindern) und Hl. Dreifaltigkeit in Kleve (Kellen) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord in Kleve, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 20. Oktober 2020

- 48.03.10.02.04 -

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf
i.A. Oliver Limberg

AZ: 110

Art. 181

Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Rheurdt

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 12. März 2012 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus in Rheurdt, St. Hubertus in Rheurdt (Schaephuysen) und St. Antonius in Kempen (Tönisberg) zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Martinus in Rheurdt
vom 7. Juni 2012

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 7. Juni 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Martinus entsprechen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Rheurdt (3328), Schaephuysen (3330) und Tönisberg (3255).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung

widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 8. Juli 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Rheurdt

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 08. Juli 2020 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 12. März 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus in Rheurdt, St. Hubertus in Rheurdt (Schaephuysen) und St. Antonius in Kempen (Tönisberg) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Rheurdt, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 20. Oktober 2020

- 48.03.10.02.04 -

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf
i.A. Oliver Limberg

AZ: 110

Art. 182

Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Straelen

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. Oktober 2007 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Peter und Paul in Straelen, St. Georg in Holt und der Rektoratsgemeinde St. Cornelius in Broekhuysen zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Peter und Paul in Straelen
vom 25. November 2007

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 25. November 2007 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Peter und Paul entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Straelen (3180) mit einer Ausnahme zwischen den Punkten 4072F [2518159/5696291]¹ und 4072A [2515155/5694177].

Am Punkt 4072F [2518159/5696291] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt zunächst über die Broekhuysener Straße in nördliche Richtung bis sie am Punkt 4072E [2518193/5696571] in die Brückener Straße einbiegt und dieser in Richtung Westen

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

weiter folgt. Am Punkt 4072D [2516893/5696466] (Brückener Straße 4 und 4 a gehören ebenfalls zu Straelen St. Peter und Paul) knickt die Grenze nun ab und führt in südwestliche Richtung entlang der Riether Straße (L2) bis sie Punkt 4072C [2516515/5695995] erreicht. Von dort aus verläuft sie in gerader Linie auf Punkt 4072B [2515817/5696113] zu. Ab diesem Punkt folgt die Grenze der Gemarkung Straelen (3180) und stößt am Punkt 4072A [2515155/5694177] auf die o. g. Gemarkungen und folgt diesen.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt.

Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 8. Juli 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Straelen

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 08. Juli 2020 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. Oktober 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Peter und Paul in Straelen, St. Georg in Holt und der Rektoratsgemeinde St. Cornelius in Broekhuysen zur Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Straelen, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 20. Oktober 2020

- 48.03.10.02.04 -

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf
i.A. Oliver Limberg

AZ: 110

Art. 183

Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Uedem

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Oktober 2004 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius in Uedem, St. Jodokus in Keppeln und Hl. Familie in Uedemerbruch zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Franziskus in Uedem
vom 28. November 2004

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 28. November 2004 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Franziskus entsprechen dem Gebiet

und den Grenzen der Gemarkungen Keppeln (3031), Uedemerfeld (3043), Uedemerbruch (3484) und Uedem (3042).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. Juli 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Uedem

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 09. Juli 2020 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Oktober 2004 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius in Uedem, St. Jodokus in Keppeln und Hl. Familie in Uedemerbruch zur Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Uedem, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 20. Oktober 2020

- 48.03.10.02.04 -

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf
i.A. Oliver Limberg

AZ: 110

Art. 184

Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Wachtendonk

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 12. November 2007 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Michael in Wachtendonk, St. Martin in Wankum und St. Amandus in Herongen zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Marien in Wachtendonk
vom 9. Dezember 2007

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 9. Dezember 2007 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Marien entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Wachtendonk (3181), Wankum (3184) und

Herongen (3183) mit Ausnahme zwischen den Punkten 4072A [2515155/5694177]¹ und 4072F [2518159/5696291].

Am Punkt 4072A [2515155/5694177] verlässt die Grenze die Grenze der o. g. Gemarkungen und verläuft zunächst entsprechend der Gemarkung Straelen (3180) bis zum Punkt 4072B [2515817/5696113]. Von hier verläuft die Grenze in gerader Linie auf Punkt 4072C [2516515/5695995] zu, um anschließend der Riether Straße (L2) in nordöstliche Richtung zu folgen. Am Punkt 4072D [2516893/5696466] knickt sie in Richtung Osten ab und führt über die Brückener Straße (K24; Brückener Straße 4 und 4a gehören zu Straelen St. Peter und Paul) bis sie am Punkt 4072E [2518193/5696571] südlich in die Broekhuysener Straße einbiegt und dieser bis zum Punkt 4072F [2518159/5696291] folgt, von wo aus sie nun weiter der Gemarkung folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt.

Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 8. Juli 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Wachtendonk

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 08. Juli 2020 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 12. November 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Michael in Wachtendonk, St. Martin in Wankum und St. Amandus in Herongen zur Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Wachtendonk, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 20. Oktober 2020

- 48.03.10.02.04 -

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf
i.A. Oliver Limberg

AZ: 110

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Art. 185

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus in Weeze**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. August 2005 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Cyriakus in Weeze und Hl. Kreuz in Weeze zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Cyriakus in Weeze
vom 2. Oktober 2005

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 2. Oktober 2005 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Cyriakus entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Kalbeck (3185), Weeze (3186) und Wissen (3187) mit einer Ausnahme zwischen den Punkten 4073P [2515556/5718496]¹ und 4073N [2514437/5717908], sowie zwischen den Punkten 4073K [2508836/5721427] und 4073M [2511599/5724873].

Am Punkt 4073P [2515556/5718496] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt in Richtung Südwesten in gerader Linie auf Punkt 4073O [2514206/5718250] zu. Dort knickt sie in südöstliche Richtung ab und führt in gerader Linie auf Punkt 4073N [2514437/5717908] zu um von dort wieder weiter der Gemarkung zu folgen.

Am Punkt 4073K [2508836/5721427] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde erneut die Grenze der Gemarkung und führt über den „Hülmer Leitgraben“ in östliche Richtung bis zum Punkt 4073L [2511912/5720807], wo sie in nördliche Richtung abbiegt und der Straße „Alten Bahn“ folgt. Sie kreuzt im weiteren Verlauf den Marienwasserweg (L361) und führt dann weiter über die Straße „Alte Bahn“ in nördliche Richtung bis sie am Punkt 4073M [2511599/5724873] wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt.

Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. Juli 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus in Weeze

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 09. Juli 2020 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. August 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Cyriakus in Weeze und Hl. Kreuz in Weeze zur Katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus in Weeze, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 20. Oktober 2020

- 48.03.10.02.04 -

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf
i.A. Oliver Limberg

AZ: 110

Art. 186

Personalveränderungen

B a r t n i c k, Sven, Pastoralassistent, wurde zum 1. August 2021 in der Kirchengemeinde Münster-Wolbeck St. Nikolaus eingesetzt.

B o h n e, Michael, Kaplan, wurde mit Ablauf des 5. September 2021 von seinen Aufgaben als Kaplan in Cloppenburg, St. Andreas und als Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Cloppenburg entpflichtet. Zugleich wurde er zum Pfarrer in Oldenburg, St. Marien ernannt. Die Amtseinführung ist für den 12. September 2021 vorgesehen.

C h r o s t, Eugen, Ständiger Diakon i. H., wurde zum 1. September 2021 zum Ständigen Diakon im Hauptamt als Polizei- und Notfallseelsorger im Kreisdekanat Steinfurt (50%), Notfallseelsorger im Kreisdekanat Coesfeld (25%) und zur Mitarbeit im Bischöflichen Generalvikariat, Referat Pastoralberatung (25%) ernannt.

D a m m, Hannah Kathrin, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2021 in der Kirchengemeinde Münster Liebfrauen-Überwasser eingesetzt.

F r ü h l i n g, Lara, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2021 in der Kirchengemeinde Recklinghausen Propsteipfarrei St. Peter eingesetzt.

H e c k e n k a m p – G r o h s, Stefanie, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2021 befristet bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin die Stelle als Geistliche Leiterin für die DIAG-MAV im Bistum Münster (50%) sowie als Prozessbegleiterin zur Entwicklung der zukünftigen pastoralen Struktur in der Region von Weihbischof Dr. Hegge (50%) übertragen.

H e i m b a c h, Irmgard, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2021 befristet bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin die Stelle als Mitarbeiterin in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung (20,51%) sowie als Prozessbegleiterin zur Entwicklung der zukünftigen pastoralen Struktur in der Region von Weihbischof Lohmann (50%) übertragen.

J a c o b s, Johannes, Pastoralassistent, wurde zum 1. August 2021 in der Kirchengemeinde Emsdetten St. Pankratius eingesetzt.

J o o s t e n, Sandra, Pastoralreferentin, wurde zum 22. September 2021 befristet bis zum 21. September 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (51,28%) in der Seelsorgeeinheit Emmerich am Rhein St. Christophorus und St. Johannes der Täufer mit dem Schwerpunkt Schulpastoral übertragen.

K e m p e r, Lea Margaretha, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2021 in der Kirchengemeinde Dorsten St. Paulus Hervest eingesetzt.

K o h l s c h r e i b e r, Anne-Merle, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2021 in der Kirchengemeinde Selm St. Ludger eingesetzt.

O r t h, Stephan, Pastoralassistent, wurde zum 1. August 2021 in der Kirchengemeinde Duisburg-Walsum St. Dionysius eingesetzt.

R e m k e, Martin, Pastoralreferent, wurde zum 1. September 2021 befristet bis zum 8. September 2026 die Stelle als Notfallseelsorger im Kreisdekanat Warendorf und der Stadt Hamm (25%) und im Stadtdekanat Münster (25%) sowie als Ehe-Familien- und Lebensberater (25,64%) im Bistum Münster übertragen.

R e n d e r, Marcel, Pastoralassistent, wurde zum 1. August 2021 in der Kirchengemeinde Warendorf St. Laurentius eingesetzt.

R i e d l, Julia Carolin, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2021 in der Kirchengemeinde Beckum St. Stephanus eingesetzt.

R o t h e, Dr. Oliver, Kanonikus, wurde mit Ablauf des 19. September 2021 von seiner Aufgabe als Kanonikus in der Seelsorgeeinheit Borken und Borken (Gemen) entpflichtet. Zugleich wurde er zum 24. Oktober 2021 zum Pfarrer in Senden St. Laurentius und zur Mitarbeit im Bischöflichen Offizialat mit Arbeitsumfang von bis zu 20 Prozent ernannt.

R u m p, Matthias, Kaplan, wurde mit Ablauf des 19. September 2021 von seinen Aufgaben als Kaplan in Warendorf St. Laurentius entpflichtet. Zugleich wurde er zum 25. September 2021 zum Kanonikus in Borken St. Remigius und Borken-Gemen Christus König ernannt.

S c h l e t t e r t, Matthias, Pastoralreferent, wurde zum 1. September 2021 befristet bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin die Stelle als Geschäftsführer für das Kreisdekanat Borken (50%) sowie als Prozessbegleiter zur Entwicklung der zukünftigen pastoralen Struktur in der Region von Wehbischof Dr. Zekorn (50%) übertragen.

S c h n e i d e r, Klemens, Pfarrer, wurde zum 1. September 2021 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster-Hiltrup St. Clemens ernannt.

T i l l i n g, Fabian, Domvikar, wird mit Ablauf des 12. September 2021 von seiner Aufgabe als Verwalter der 8. Vikarie an der Domkirche in Münster entpflichtet. Zugleich wird er zum 25. September 2021 zum Pfarrer in Raesfeld St. Marien ernannt.

U e b e r b a c h, Myriam, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2021 in Schöppingen St. Bernhard-Hospital eingesetzt.

V o g e l, Thomas, Pastoralassistent, wurde zum 1. August 2021 in der Kirchengemeinde Schöppingen St. Briccius eingesetzt.

V o g t, Sr. Kathrin Anita, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2021 in der Kirchengemeinde Velen St. Peter und Paul eingesetzt.

W i e m e l e r, Charlotte, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2021 in der Kirchengemeinde Steinfurt St. Nikomedes eingesetzt.

Z i m m e r m a n n, Guido, Ständiger Diakon i. H., wurde zum 1. September zum Ständigen Diakon im Hauptamt (100%) in der Krankenhausseelsorge im St.-Rochus-Hospital in Telgte ernannt.

Z o l l, Anna Margarete, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2021 in der Kirchengemeinde Xanten Propsteigemeinde St. Viktor eingesetzt.

Es wurde freigestellt:

B e r e n t z e n, Michael, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 15. August 2021 von seinen Aufgaben als geschäftsführender Studentenpfarrer an der Katholischen Studierenden- und Hochschulgemeinde KSHG sowie als rector ecclesiae der Perti-Kirche in Münster entpflichtet. Zugleich wurde er für eine Promotion freigestellt.

AZ: 500

Art. 187

Unsere Toten

A n g e n e n d t, Arnold, Prof. Dr. em. geboren am 12. August 1934 in Goch. Zum Priester geweiht am 2. Februar 1963 in Münster. Sein goldenes Weihejubiläum konnte er am 2. Februar 2013 begehen. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst Kaplan in Vreden St. Georg. Im Jahr 1964 wurde er zum Subsidiar in Münster St. Stephanus ernannt. Zeitgleich übernahm er eine Assistentenstelle an der Kath.-Theol. Fakultät der Westf. Wilhelms-Universität Münster. Im Jahr 1966 ging er als Assistent nach Bonn und wurde Subsidiar in Bonn (Grau-Rheindorf). Dort erfolgte 1971 die Promotion. Ab 1969 war er Studienleiter am Collegium Borromaeum in Münster. Nach einer Studienzeit in Rom und der Habilitation 1975 wurde er Visiting Professor an der Universität in Toronto/Kanada und im Jahr 1976 Professor für Kirchengeschichte an der Universität in Bochum. 1981 übernahm er den Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft an der Universität Münster, wo er dann zwei Jahre später auf den Lehrstuhl für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte wechselte. Von 1986 bis 1987 war er Member of the Institute for Advanced Study, Princeton/USA, und später auch Gastprofessor in Paris. Im Jahr 1992 wurde er außerdem Rektor an der Dominikanerkirche in Münster. Im Jahr 1997 wurde er in die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften gewählt, zugleich übernahm er den Vorsitz der Kommission für kirchl. Zeitgeschichte im Bistum. Die Verleihung des Ehrendokortitels der Theol. Fakultät der Universität Lund/Schweden erfolgte im Jahr 1999. Ebenfalls im Jahr 1999 erfolgte seine Emeritierung. Er starb am 8. August 2021 im Alter von 86 Jahren in Münster.

H ö f f e, Dietmar, Pfarrer; geboren am 10. Juli 1942 in Beuthen. Zum Priester geweiht am 29. Juni 1967 in Münster. Sein goldenes Weihejubiläum konnte er am 2. Februar 2017 begehen. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst als Hausgeistlicher im Maria-Josef-Hospital in Greven tätig. Ebenfalls im Jahr 1967 wurde er zum Domvikar in Münster ernannt. Im Jahr 1969 erfolgte die Ernennung zum Bischöflichen Privatsekretär. Als Professor ging er im Jahr 1976 an die Erziehungswissenschaftliche Hochschule Rheinland-Pfalz, Abt. Landau. Im Jahr 1980 wechselte er dann in die Abt. Koblenz. 1987 wurde er zum Universitätsprofessor an der Universität Koblenz-Landau, Abt. Koblenz ernannt. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2010 blieb er in Koblenz wohnhaft. Er starb am 3. August 2021 im Alter 79 Jahren in Koblenz.

J a n s e n, Arnold, Pfarrer em, geboren am 3. November 1929 in Bottrop (Kirchhellen). Zum Priester geweiht am 2. Februar 1962 in Münster. Sein goldenes Weihejubiläum konnte er am 2. Februar 2012 begehen. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst Kaplan in Hörstel (Riesenbeck) St. Kalixtus. Im Jahr 1966 wurde er Kaplan in Coesfeld St. Jakobi und Seelsorger für Coesfeld Maria Frieden. Im Jahr 1967 erfolgte die Ernennung zum Pastor in Coesfeld Maria Frieden. Zum Pfarrer in Coesfeld Maria Frieden wurde er dann im Jahr 1970 ernannt. Von 1983 bis 1987 übernahm er die Funktion als Leiter des Pfarrverbandes Coesfeld bevor er im Jahr 1995 zum Vicarius Cooperator in Stadtlohn St. Joseph ernannt wurde. Mit seiner Emeritierung im Jahr 1998 zog er nach Drensteinfurt St. Regina. Er starb am 3. August 2021 im Alter von 91 Jahren in Drensteinfurt.

W o l f, Stephan, Pfarrer, geboren am 27. Februar 1956 in Rosendahl (Holtwick). Zum Priester geweiht am 23. Mai 1983 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst Kaplan in Duisburg (Walsum) St. Josef. Im Jahr 1987 wechselte er als Kaplan nach Münster Heilig Kreuz. 1988 übernahm er zusätzlich die Aufgaben des Geistlichen Leiters der Kath. Studierenden Jugend (KSJ) im Bistum Münster. Zum Pfarrverwalter in Hopsten (Halverde) St. Peter und Paul sowie zum Schulseelsorger an der Fürstenbergschule in Recke wurde er im Jahr 1989 ernannt. 1994 übernahm er die Leitung des Pfarrverbandes Recke. Die Ernennung zum Pfarrer und in Schöppingen (Eggerode) St. Marien erfolgte im Jahr 1997. Gleichzeitig wurde er zum Mitarbeiter in der Abteilung Schulseelsorge in der Hauptabteilung Schule und Erziehung im Bischöflichen Generalvikariat in Münster ernannt. Im Jahr 2002 wurde er zusätzlich Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Schöppingen St. Briccius und von 2006 bis 2008 übernahm er die Aufgabe des Diözesanfrauenseelsorgers und des Diözesanpräses der kfd im Bistum Münster. Die zusätzliche Aufgabe des Bischöflichen Beauftragten für die in der Gemeindeseelsorge tätigen Priester der Weltkirche wurde ihm im Jahr 2009 übertragen. 2013 wurde er dann zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Schöppingen St. Briccius ernannt unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Bischöflicher Beauftragter für die in der Gemeindeseelsorge tätigen Priester der Weltkirche. 2017 erfolgte die Ernennung zum Pfarrer in Coesfeld (Lette) St. Johannes der Täufer. Er starb nach kurzer Krankheit am 21. Juli 2021 im Alter von 65 Jahren in Dülmen.

AZ: 500

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster